

Oberverwaltungsgericht Bremen

BESCHLUSS

§§ 10 Abs. 8 WEG; 421, 422 BGB; 13 Abs. 4 GebBeitrG BR; § 18 EntwOGGebO BR

- 1. Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört (§ 1 Abs. 1 WEG). Gemeinschaftliches Eigentum ist namentlich das Grundstück, auf dem das Gebäude errichtet ist (§ 1 Abs. 5 WEG). Das Gemeinschaftseigentum als echtes Eigentum steht ausschließlich in den Händen der Miteigentümer; die Wohnungseigentümergeinschaft selbst ist nicht Grundstückseigentümerin (BGH, Beschluss vom 02.06.2005 – V ZB 32/05 –, BGHZ 163, 154-180, Rn. 48).**
- 2. Die Abwasserentsorgung ist grundstücksbezogen. Entsprechend knüpft die Gebührenpflicht für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage in der Stadtgemeinde Bremerhaven an die Eigentümerstellung des einzelnen Wohnungseigentümers an und betrifft ihn in seiner Eigenschaft als Miteigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks.**
- 3. § 10 Abs. 8 Satz 1 WEG steht der satzungsrechtlichen Regelung des § 18 Abs. 4 EntwGebOBhv und der landesgesetzlichen Regelung des § 13 Abs. 4 BremGebBeitrG nicht als höherrangiges Bundesrecht entgegen.**
- 4. Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 WEG haftet jeder Wohnungseigentümer einem Gläubiger (nur) nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.**
- 5. Bei der streitgegenständlichen Gebährensschuld handelt es sich jedoch nicht um eine Verbindlichkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, für die die quotale Haftung angeordnet ist, sondern um eine persönliche durch Gesetz begründete Verbindlichkeit des einzelnen Wohnungseigentümers. Für diese gilt die Haftungsbegrenzung nicht (BGH, Urteil vom 18.06.2009 – VII ZR 196/08 –, BGHZ 181, 304-310, Rn. 18).**

OVG Bremen, Beschluss vom 23.11.2018; Az.: 2 B 194/18

Tenor:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 2. Kammer – vom 04.07.2018 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die in dem Beschluss getroffene Kostenentscheidung und Streitwertfestsetzung geändert werden.

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen die Antragsgegnerin zu 54 % und der Antragsteller zu 46 %. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird für das erstinstanzliche Verfahren auf 7.770,72 € und für das Beschwerdeverfahren auf 3.602,41 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen seine gesamtschuldnerische Inanspruchnahme für Kanalbenutzungsgebühren.

Er war Eigentümer einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück Flurstück ..., Flur ..., Gemarkung ... im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin und besaß einen 99.32/1000 Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Grundstück.

Nachdem die Hausverwaltung die Forderung über die Kanalbenutzungsgebühren für die Liegenschaft nicht beglichen hatte und nach einem erfolglosen Beitreibungsversuch bei dem Eigentümer mit den meisten Miteigentumsanteilen setzte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 07.09.2015 Kanalbenutzungsgebühren in Höhe von 31.082,86 € gegen den Antragsteller fest (16.673,22 € für den Zeitraum 08.02.2013 – 31.12.2014; 14.409,64 € für den Zeitraum 01.01.2014 – 28.10.2014). Im Rahmen einer Ratenzahlungsvereinbarung zahlte der Antragsteller zunächst 7.500,00 € auf die Forderung.

Den gegen den Gebührenbescheid eingelegten Widerspruch wies der Magistrat der Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 06.11.2017 zurück. Der Antragsteller hat am 08.12.2017 beim Verwaltungsgericht Klage erhoben und am 16.01.2018 um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Mit Beschluss vom 04.07.2018 ordnete das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage vom 08.12.2017 gegen den Bescheid vom 07.09.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.11.2017 an, soweit ein Betrag in Höhe von 16.673,22 € festgesetzt wurde. Im Übrigen lehnte es den Antrag ab.

Gegen die Ablehnung des Antrags richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

II.

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, geben keine Veranlassung zur Änderung des angefochtenen Beschlusses in der Sache.

1. Der Antragsteller konnte als Gebührenschuldner für die gesamte Forderung herangezogen werden. Rechtsgrundlage des angefochtenen Gebührenbescheides ist §§ 1 Abs. 1, 12 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16.07.1979 (Brem.GBl. 1979, 279; zul. geänd. durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.09.2017, Brem.GBl. S. 394) i.V.m. § 1 Abs. 6 Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven (EWOG) vom 03.07.1997 (Brem.GBl. 1997, 273; zul. geänd. durch Ortsgesetz vom 13.06.2013, Brem.GBl. S. 299) und §§ 1, 2 und 18 der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven vom 07.11.2013 (Brem.GBl. S. 672; im Folgenden: EntwGebOBhv).

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EntwGebOBhv ist, soweit die Gebühr nach dem Wassergeld erhoben wird, Gebührenschuldner, wer Eigentümer des Grundstücks ist. Die Gebühr wird nach dem Wassergeld erhoben (§ 3 Abs. 1 und 2 EntwGebOBhv). Als Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz war der Antragsteller gemäß § 1 Abs. 2 und 5 WEG neben den übrigen Wohnungseigentümern Miteigentümer des an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen gemeinschaftlichen Grundstücks Flurstück ..., Flur ..., Gemarkung ..., und damit Gebührenschuldner i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EntwGebOBhv. Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört (§ 1 Abs. 1 WEG). Gemeinschaftliches Eigentum ist namentlich das Grundstück, auf dem das Gebäude errichtet ist (§ 1 Abs. 5 WEG). Das Gemeinschaftseigentum als echtes Eigentum steht ausschließlich in den Händen der Miteigentümer; die Wohnungseigentümergeinschaft selbst ist nicht Grundstückseigentümerin (BGH, Beschluss vom 02.06.2005 – V ZB 32/05 –, BGHZ 163, 154-180, Rn. 48). Die Abwasserentsorgung ist grundstücksbezogen. Entsprechend knüpft die Gebührenpflicht für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage in der Stadtgemeinde Bremerhaven an die Eigentümerstellung des einzelnen Wohnungseigentümers an und betrifft ihn in seiner Eigenschaft als Miteigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks.

§ 18 Abs. 5 EntwGebOBhv regelt in Übereinstimmung mit § 13 Abs. 4 BremGebBeitrG, dass mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner haften. Die Gesamtschuld bewirkt, dass jeder Schuldner für die gesamte Verbindlichkeit haftet und es dem Gläubiger grundsätzlich freisteht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeit von einem oder mehreren Schuldnern seiner Wahl zu verlangen (vgl. § 421 BGB).

Entgegen der Auffassung des Antragstellers verletzt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht den Grundsatz der Normenhierarchie, nach der eine rangniedrigere Norm nicht eine denselben Sachverhalt regelnde ranghöhere Norm verdrängen oder beschränken kann. § 10 Abs. 8 Satz 1 WEG steht der satzungsrechtlichen Regelung des § 18 Abs. 4 EntwGebOBhv und der landesgesetzlichen Regelung des § 13 Abs. 4 BremGebBeitrG nicht als höherrangiges Bundesrecht entgegen. Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 WEG haftet jeder Wohnungseigentümer einem Gläubiger (nur) nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Bei der streitgegenständlichen Gebührenschuld handelt es sich jedoch nicht um eine Verbindlichkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, für die die quotale Haftung angeordnet ist, sondern um eine persönliche durch Gesetz begründete Verbindlichkeit des einzelnen Wohnungseigentümers. Für diese gilt die Haftungsbegrenzung nicht (BGH, Urteil vom 18.06.2009 – VII ZR 196/08 –, BGHZ 181, 304-310, Rn. 18). In der Rechtsprechung ist geklärt, dass § 10 Abs. 8 WEG einer im kommunalen Abgabenrecht angeordneten gesamtschuldnerischen persönlichen Haftung der Wohnungseigentümer für Grundbesitzabgaben nicht entgegensteht (BGH, Urteile vom 18.06.2009 – VII ZR 196/08 –, BGHZ 181, 304-310, Rn. 16 – 18; vom 11.05.2010 – IX ZR 127/09 –, Rn. 14; vom 14.02.2014 – V ZR 100/13 –, Rn. 8; BVerwG, Beschluss vom 11.11.2005 – 10 B 65/05 –, Rn. 15; OVG NW, Beschluss vom 19.08.2013 – 9 E 398/13 –, Rn. 4 -6; VGH BW, Urteil vom 26.09.2008 – 2 S 1500/06 –, Rn. 26; Abramenko in: Jennißen, Wohnungseigentumsgesetz, 5. Aufl. 2017, § 10 WEG, Rn. 196 ff.; Lafontaine in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 10 WEG, Rn. 271).

Aus den oben genannten Gründen ist § 10 Abs. 8 Satz 1 WEG auch nicht als andere Bestimmung im Sinne des § 13 Abs. 4 BremGebBeitrG anzusehen.

2. Soweit der Antragsteller Zweifel am angegebenen Wasserverbrauch äußert und vorträgt, die Umstände des Ablesens des Zählers ließen keinen Rückschluss auf die richtig ermittelten Verbrauchszahlen zu, dringt er nicht durch. Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführten Wassermenge ermittelt (§ 3 Abs. 1 und 2 EntwGebOBhv). Nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) wird die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Der Antragsteller macht nicht geltend, dass der inzwischen ausgebaute Wasserzähler den eichrechtlichen Vorschriften nicht entsprochen hat. Dafür ist auch nichts ersichtlich. Der nunmehr durch Fotos dokumentierte Zählerstand des Wasserzählers am Tag des Ausbaus wurde der Gebührenfestsetzung zugrunde gelegt. Im Übrigen kann ein zu hoher Wasserverbrauch viele Ursachen haben, insbesondere auch in der Sphäre des Grundstückseigentümers.

3. Schließlich ist auch die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass für eine unbillige Härte i.S.d. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO keine ausreichenden Anhaltspunkte bestehen, nicht zu beanstanden. Die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers, dass er derzeit keine finanziellen Mittel zur Begleichung der Forderung habe, da er seine finanziellen Mittel zur Aufrechterhaltung seiner selbständigen Tätigkeit benötige, reicht zur Glaubhaftmachung einer unbilligen Härte nicht aus und macht eine nachvollziehbare, durch entsprechende Unterlagen belegte Darstellung der konkreten Auswirkungen der Begleichung der Forderung auf sein Vermögen nicht entbehrlich.

4. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die für das erstinstanzliche Verfahren auf § 155 Abs. 1 VwGO. Das Rechtsmittelgericht ist befugt, die Kostengrundentscheidung der Ausgangsentscheidung auch dann zu ändern, wenn es das Rechtsmittel in der Sache zurückweist. Es ist nicht an das Verbot der *reformatio in peius* gebunden, denn über die Verfahrenskosten ist von Amts wegen zu entscheiden. § 129 VwGO, wonach das Urteil des Verwaltungsgerichts nur insoweit geändert werden darf, als eine Änderung beantragt ist, gilt für die Kostenentscheidung nicht (vgl. VGH BW, Urteile vom 25.09.2018 – 5 S 978/17 –, Rn. 119 f.; vom 05.11.2014 – 1 S 2333/13 –, Rn. 98; OVG NW, Urteil vom 15.02.2013 – 17 A 986/11 –, Rn. 38; NdsOVG, Beschluss vom 11.07.2008 – 1 ME 120/08 –, Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 23.05.1962 – V C 62.61 –, BVerwGE 14, 171-175, Rn. 17; BGH, Urteile vom 20.01.2010 – VIII ZR 141/09 –, Rn. 21; vom 24.01.2017 – XI ZR 183/15 –, Rn. 35). Die Änderung der Kostenentscheidung erster Instanz folgt der Änderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung. Ohne Änderung der Kostengrundentscheidung würde die Erhöhung des Streitwerts in der ersten Instanz zu einer dem materiellen Prozessergebnis nicht mehr entsprechenden Kostenverteilung führen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 3 Satz 1 GKG i.V.m. Nr. 1.5. des Streitwertkatalogs (1/4 des Betrages der noch streitigen Gebührenforderung). Die Änderung des Streitwertes für das erstinstanzliche Verfahren beruht auf § 63 Abs. 3 Nr. 2 GKG. Die von dem Antragsteller bereits gezahlten 7.500,00 € waren bei der Streitwertfestsetzung nicht in Abzug zu bringen, denn insoweit handelt es sich lediglich um eine faktische Vollziehung des Gebührenbescheids mit der Möglichkeit der Vollzugsfolgenbeseitigung. Zur

Vollziehung eines Verwaltungsaktes i.S.d. § 80 VwGO zählt jede rechtliche oder tatsächliche Folgerung unmittelbarer oder mittelbarer Art, die aus dem Verwaltungsakt gezogen wird und auf Verwirklichung seines Inhalts gerichtet ist, unabhängig davon, ob diese Verwirklichung durch eine Behörde erfolgt oder der Betroffene den Verwaltungsakt freiwillig befolgt (Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO § 80 Rn. 36-40, Rn. 163, 163a; BayVGH, Beschluss vom 06.10.2017 – 11 CS 17.953 –, Rn. 9; VGH BW, Beschluss vom 22.02.2010 – 10 S 2702/09 –, Rn. 4; OVG LSA, Beschluss vom 18.10.2004 – 3 M 265/04 –, Rn. 14; HambOVG, Beschluss vom 04.06.1996 – Bs IV 289/95 –, Rn. 7, juris).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 1 und 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).